



**LAUBACH-KOLLEG**  
der EVANGELISCHEN KIRCHE  
in Hessen und Nassau



Gymnasiale Oberstufe und Kolleg  
Abitur im 1. und 2. Bildungsweg

**Schutzkonzept des Laubach-Kollegs zur Prävention und Intervention bei  
sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche**



**Gliederung:**

1. Einleitung
2. Leitbild
3. Bestandsaufnahme / Risikoanalyse
4. Sensibilisierung und Aufklärung aller Verantwortlichen, Personalverantwortung
5. Qualifizierung: Aus-, Fort- und Weiterbildung für Hauptberufliche
6. Verhaltenskodex für alle Mitarbeitenden
7. Interventionsplan / strukturelle Absicherung in Hinblick auf Fragen des Kinder- und Jugendschutzes und des Krisenmanagements
8. Ansprechstellen
9. Formulare  
(Verhaltenskodex, Selbstverpflichtung, Gesprächsprotokoll, Übersicht Straftatbestände)
10. Ablaufplan
11. Quellenverzeichnis



## 1. Einleitung

Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen gibt es leider auch in unserer Gesellschaft.

„Sexualisierte Gewalt ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können.“<sup>1</sup>

„Sexualisierte Gewalt umfasst sexuelle Übergriffe, wie verbale Belästigung oder Berührungen bis zu unter Strafe gestellte Verhaltensweisen. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei eine Macht- oder Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Gegenübers zu befriedigen. Sexualisierte Gewalt umfasst jede Handlung, die an oder vor Minderjährigen vorgenommen wird; gleiches gilt für Handlungen an oder vor erwachsenen Schutzbefohlenen, die gegen ihren Willen vorgenommen werden oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger, sprachlicher oder struktureller Unterlegenheit nicht zustimmen können.“<sup>2</sup>

Wir sind uns als Schule daher unserer besonderen Verantwortung für Prävention und Intervention bewusst. Es geht uns darum, Täter:innen zu stoppen und mögliche Opfer zu schützen. Klare Haltungen gegenüber diesem Thema, ein Nichtdulden von Gewalt und eine Vorbildwirkung aller Erwachsenen sind notwendig.

Wir achten jeden Menschen und gehen respektvoll miteinander um, im Sinne unseres Leitbildes „Lernen, verstehen – Leben gestalten“, das orientiert am christlichen Menschenbild die Basis unseres pädagogischen Arbeitens darstellt. Mit unserem Schutzkonzept gegen sexuelle Gewalt wollen wir aufmerksam machen, Wissen vermitteln, Handlungsstrategien und Ideen geben. Es spiegelt die Wahrnehmung unserer pädagogischen Verantwortung wider.

## 2. Christliches Menschenbild: Wertschätzung, Respekt, Kultur der Aufmerksamkeit und Nächstenliebe

Als Lehrkräfte und Mitarbeitende am Laubach-Kolleg, einem evangelischen Oberstufengymnasium, begleiten wir Jugendliche in ihren Bildungs- und Entwicklungsprozessen und verbringen jeden Tag viel Zeit mit ihnen. Die jungen Menschen sind uns anvertraut worden. Damit tragen wir eine große Verantwortung für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Als Lehrkräfte und Mitarbeitende an unserer Schule haben wir die besondere Pflicht, die Jugendlichen vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt zu schützen. Dieser Schutz erfordert ein Zusammenspiel verschiedener Maßnahmen, bedarf aber als Fundament einer klaren Grundhaltung jeder einzelnen Lehrkraft, um entsprechend dem christlichen Menschenbild, die Begegnungen mit Jugendlichen in einer Kultur der

---

<sup>1</sup> <https://beauftragter-missbrauch.de>

<sup>2</sup> Kirchengesetz zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt (Gewaltpräventionsgesetz – GPrävG) Vom 27. November 2020



Aufmerksamkeit und Nächstenliebe zu gestalten.

Für unser Selbstverständnis bedeutet dies:

- Die Würde jeder Schülerin und jedes Schülers ist unantastbar und wertvoll. Wir begegnen den Jugendlichen mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen.
- Wir achten ihre Rechte, ihre Religion und ihre individuellen Bedürfnisse.
- Wir stärken ihre einmalige Persönlichkeit und ermutigen sie, auch selbst verantwortlich zu handeln.
- Wir nehmen ihre Gefühle und Hoffnungen ernst und sind ansprechbar für die Themen, die sie bewegen.
- Wir vertrauen auf die Aufrichtigkeit von Jugendlichen.
- Wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen.
- Wir gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
- Wir sind offen für Feedback und Kritik und betrachten dies als Möglichkeit, die eigene Arbeit zu reflektieren und zu verbessern.

Unsere Schüler:innen sollen diese Haltung überall dort spüren und erleben können, wo sie uns im schulischen Kontext, sei es im unterrichtlichen Miteinander, in der Seelsorge oder bei Fahrten begegnen. Unsere Schüler:innen sollen die Gewissheit haben, dass sie ernstgenommen werden, offen sprechen und bei Problemen Hilfe erwarten können. Denn die Jugendlichen sollen sich in unserer Schule wohlfühlen und dort einen sicheren Lern- und Lebensraum finden. Sie sollen schnelle und kompetente Hilfe erfahren, wenn ihnen bei uns oder anderswo sexualisierte Gewalt angetan wird.



### 3. Bestandsaufnahme / Risikoanalyse

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept soll ein Klima der Aufmerksamkeit und Achtsamkeit am Laubach-Kolleg etabliert werden. Die Perspektive der Schüler:innen wird hierbei berücksichtigt.

Das Schutzkonzept soll zur kontinuierlichen Reflexion räumlicher und struktureller Risikofaktoren anregen. Ziel ist es, diese kontinuierlich zu untersuchen und ggf. zu verändern und zu verbessern.

**Folgende Räume auf dem Schulgelände sind auf Sicherheit und Gefährdungspotential hin untersucht worden:**

Klassenraum, bes. bei kleinen Kursen	Lehrerzimmer	Bibliothek	Privatmitnahmen im PKW / Fahrgem.
Vorbereitungsräume	Raum der Stille	Seelsorgeraum	Küche
Freigelände	Computerraum	Toiletten	Flure
Turnhalle	Duschräume	Umkleidekabinen	Keller
Diverse Beratungsräume: Studienberatung, Wohnheimbüro, SV-Raum, Einzelarbeitsplätze bei Nachschreibklausuren, Dienstzimmer der SL, HT und Verwaltung, individuelle Arbeitsräume			

Aufgrund der nur eingeschränkten Möglichkeiten, die Schule mit dem ÖPNV zu erreichen, gilt ein besonderes Augenmerk der Mobilität der Schüler:innen, insbesondere dem Fahrdienst mit Kleinbussen in der E-Phase sowie der Bildung von Fahrgemeinschaften. Ebenso gilt dies auch in kleinen oder besonders sensiblen Räumlichkeiten (z. B. Duschräume, Einzelbüros, Fahrzeugen etc.). Hier sei besonders auf den Verhaltenskodex (s.u. Nr. 6) hingewiesen.

**Folgende strukturelle Gegebenheiten der Schule wurden als mögliche Risikofaktoren geprüft.**

*Risikofaktoren auf Träger- und Leitungsebene*

- *Abschottung und Exklusivitätsanspruch einer Einrichtung nach außen*
  - ☑ Die Schule pflegt eine offene Kommunikation mit Eltern und Außenkontakten.
- *Autoritärer Leitungsstil*
  - ☑ Intern wird Wert auf kooperative Kommunikation gelegt, was ein „Wegsehen“ oder Vertuschen durch Kolleg:innen erschwert.
- *Unzureichende fachliche Kontrolle der Mitarbeitenden*
  - ☑ Die Mitarbeitenden legen bei der Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis vor und geben eine Selbstverpflichtungserklärung (s.u. Nr. 6) ab.
- *Mangelnde Wertschätzung der Arbeit der Mitarbeitenden durch die Leitung*



- ✔ Die Schulleitung unterstützt durch die Wertschätzung der Arbeit der Mitarbeitenden ein vertrauensvolles Betriebsklima.
- *Fehlende regelmäßige Dienstbesprechungen und Personalentwicklungsgespräche*
  - ✔ In regelmäßigen Dienstversammlungen, Konferenzen und ggf. Personalentwicklungsgesprächen werden Mitarbeitende sachgerecht informiert.
- *Erweiterte Führungszeugnisse*
  - ✔ Erweiterte Führungszeugnisse werden von allen Beschäftigten angefordert und eingesehen.
- *Kein systematisches Beschwerdemanagement*
  - ✔ Es gibt ein Beschwerdemanagement: Erste Ansprechpersonen sind die Schülervvertretung und frei wählbare Tutoren. Darüber hinaus stehen die Vertrauenslehrkraft, der Schulseelsorger, die Studien- bzw. Schulleitung als Ansprechpersonen bereit. Auch MAV und EBR können einbezogen werden.
- *Kein Raum für die gemeinsame Entwicklung pädagogischer Konzepte*
  - ✔ Regelmäßige Rüstzeiten, pädagogische Tage, die Schulprogrammgruppe, regelmäßige Besprechungen zwischen Schülervvertretung und Schulleitung bieten Raum für die gemeinsame Entwicklung pädagogischer Konzepte.

#### *Risikofaktoren auf Ebene der Mitarbeitenden*

- *Keine Feedbackkultur und fehlende Streitkultur sowie mangelnde Selbstreflexion*
  - ✔ Mitarbeitende werden zum Feedback und zu Selbstreflexion ermuntert.
- *Persönliche Krisen, Alkoholabhängigkeit, Drogenmissbrauch o.ä.*
  - ✔ Ein sensibler Umgang mit persönlichen Krisen und Suchtanzeichen soll ein vertrauensvolles Verhalten stärken.
- *Machtanspruch und grenzverletzendes Erziehungsverhalten*
  - ✔ Im Sinne unseres Leitbildes „Lernen – verstehen - Leben gestalten“ achten wir auf ein zugewandtes und respektvolles Miteinander und motivieren unsere Schüler:innen dazu, eigene Grenzen setzen zu können bzw. Grenzen Anderer zu respektieren.

#### **4. Wahrnehmung der Koordinierungsfunktion für Kinder- und Jugendschutz und der Präventionsarbeit, Personalverantwortung**

Die Leitungsebene der Schule trägt dafür Sorge, dass alle Akteur:innen in der Schule sich an der Implementierung des Schutzkonzeptes und dessen Weiterentwicklung beteiligen können (die Lehrkräfte und Mitarbeitenden, die Jugendlichen und ihre Eltern).

- Der Schulseelsorger vermittelt dem Kollegium und Mitarbeitenden die Erkenntnisse seiner bereits absolvierten Schulung zur Kindeswohlgefährdung.
- Die Perspektiven der Jugendlichen müssen hierbei besonders einbezogen werden. Hierfür ist ein enger Kontakt mit der Schülervvertretung hilfreich. Risikopunkte können ggf. über wiederkehrende anonyme Befragung aller Schüler:innen erkannt und damit Verbesserungen ermöglicht werden.
- Eltern werden im Rahmen von Informationsveranstaltungen über das Schutzkonzept informiert und um ihre Mitwirkung gebeten.



Um möglichen Täter:innen keinen Handlungsspielraum zu geben, arbeiten wir fortlaufend an unseren räumlichen Gegebenheiten, sensiblen Situationen, fehlender Transparenz von Entscheidungen, Kommunikationswegen, Verantwortlichkeiten sowie fehlendem Wissen über Handlungsstrukturen. Durch die Verankerung des Schutzes vor sexualisierter Gewalt im Leitbild der Schule sollen (mögliche) Täter:innen abgeschreckt werden und das Konzept vermittelt der Schüler- und Elternschaft Vertrauen.

## **5. Qualifizierung: Information, Sensibilisierung, Fortbildungen**

Die Umsetzung des Präventionsplans ist eine andauernde Querschnittsaufgabe von Personalführung, didaktischen und Fortbildungskonzepten sowie Schüler:innengesprächen (SV) und Elternarbeit:

Zur Schaffung eines beständigen Bewusstseins für das Thema Kindeswohlgefährdung ist eine umfassende Kommunikation ohne Tabuisierung nötig. Das eingangs beschriebene Leitbild, aber auch der veröffentlichte Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtungserklärung, sind eine dauerhafte Vorgabe für den Umgang zwischen den Menschen innerhalb unserer Schule.

In Konferenzen und Vollversammlungen (Jour fixe) kann die Thematik von Übergriffen, Gewalt und Grenzverletzungen jeder Art thematisiert werden. Das Thema der sexualisierten Gewalt und des sexuellen Missbrauchs ist in diesem Zusammenhang ausdrücklich einzubeziehen und kein Tabu.

Das Thema Kinderschutz und insbesondere auch sexualisierte Gewalt bedarf einer systematischen Qualifizierung aller Mitarbeitenden der Schule. Im Rahmen von Fortbildungen oder pädagogischen Tagen mit externen Fachkräften wird Wissen um Signale und Symptome sexualisierter Gewalt vermittelt. Bei Planungen von Fortbildungen berücksichtigt die Beauftragte für Fortbildungen bzw. das Fortbildungsteam entsprechende Themeneinheiten.

## **6. Verhaltenskodex**

In der täglichen Arbeit und Begegnung mit unseren Schüler:innen bemühen wir uns um vertrauensvolle Beziehungen, die eine wichtige Voraussetzung für gutes Lernen sind. Dieses Vertrauen darf nicht zum Schaden von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden.

Die jungen Menschen sind vor Gefahren jeder Art zu schützen. Jegliche Form von Gewalt - körperliche, verbale oder psychische – wird abgelehnt und soll verhindert werden.

Grenzverletzungen wird konsequent nachgegangen.

Aus diesem Grund hat die Schulgemeinde einen Verhaltenskodex beschlossen, dem sich alle Personen, die am Laubach-Kolleg tätig sind, mit der abgegebenen Selbstverpflichtung anschließen.

Dies wird wie folgt für die Beschäftigten konkretisiert:



Bereich	Mögliche Verhaltensregeln
Nähe und Distanz	<ul style="list-style-type: none"><li>· Einzelgespräche finden nur in dafür vorgesehenen Räumen (kleiner Besprechungsraum, Büros der SL, Seelsorgeraum) statt.</li><li>· Intensive freundschaftliche Beziehungen und Aktivitäten (z.B. Urlaube) zwischen Mitarbeitenden und Schüler:innen sind zu vermeiden.</li><li>· Grenzverletzungen müssen sofort thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.</li></ul>
Sprache	<ul style="list-style-type: none"><li>· In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet.</li><li>· Verbale und nonverbale Interaktionen sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.</li><li>· Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist sofort einzuschreiten und Position zu beziehen.</li></ul>
Umgang mit Medien	<ul style="list-style-type: none"><li>· Alle Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Schüler:innen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.</li><li>· Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) weder beobachtet, noch fotografiert oder gefilmt werden.</li><li>· Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Schüler:innen ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Bild- und Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.</li></ul>
Körperkontakt	<ul style="list-style-type: none"><li>· Unerwünschte Berührungen, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe, sind nicht erlaubt.</li><li>· Der Wille der Jugendlichen bezüglich körperlicher Berührungen ist ausnahmslos zu respektieren, dies gilt insbesondere bei den Bustransporten und im Rahmen von Einzelgesprächssituationen.</li></ul>
Schwimm- und Sportunterricht	<ul style="list-style-type: none"><li>· Gemeinsame Körperpflege mit Schüler:innen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.</li><li>· Ebenso betrifft dies das Umkleiden. Die Aufsicht ist, wenn möglich, geschlechterspezifisch zu sichern.</li></ul>
Schulfahrt	<ul style="list-style-type: none"><li>· Bei Veranstaltungen mit Übernachtungen sind die Zimmer der Schüler:innen als deren Privat- bzw. Intimsphäre grundsätzlich zu akzeptieren (Anklopfen) - die Aufsicht ist klar mit den Eltern zu vereinbaren.</li><li>· Bei Übernachtungen sind den Lehrkräften und Jugendlichen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen sind vor Beginn der Veranstaltung abzuklären.</li><li>· In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Lehrkraft mit einem Jugendlichen zu unterlassen. Ausnahmen bedürfen eines triftigen Grundes.</li></ul>



Geschenke	<ul style="list-style-type: none"><li>· Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Schüler:innen, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt, da sie eine emotionale Abhängigkeit fördern können.</li></ul>
Fahrdienst für die Schüler:innen	<ul style="list-style-type: none"><li>· Unerwünschte Berührungen (s.o.) sind zu unterlassen. Wenn nur eine Person im Auto mitfährt, ist die nötige Distanz besonders zu beachten.</li><li>· Bei Nutzung des Fahrdienstes der Schule muss die Zustimmung der Eltern vertraglich vorliegen.</li></ul>
Private Mitnahme von Schüler:innen	<ul style="list-style-type: none"><li>· Aufgrund der schlechten ÖPNV-Anbindung soll bei der Mitnahme bzw. Bildung von Fahrgemeinschaften die Anfrage zur Mitnahme von den Mitfahrenden ausgehen. Bei Minderjährigen ist zuvor die Zustimmung der Erziehungsberechtigten einzuholen.</li></ul>
Disziplinarmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"><li>· Bei Disziplinierungsmaßnahmen ist jede Form von Gewalt oder Nötigung untersagt.</li></ul>

## 7. Interventionsplan, strukturelle Absicherung und Krisenmanagement

Um beim Bekanntwerden von Übergriffen im eigenen Bereich bzw. bei Verdacht oder Hinweis auf eine Gefährdung des Kindeswohls einer/eines Jugendlichen angemessen und zeitnah zu handeln, wird ein **Kriseninterventionsteam** für sexualisierte Gewalt zur ersten Bearbeitung benannt.

Bei Grenzverletzungen können sich unsere Schüler:innen vertrauensvoll an Vertrauenslehrkraft oder Tutor:in wenden, der/die sich weiter an die Schulleitung wenden kann.

Das Krisenteam wird bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung innerhalb der Schule und / oder der Beteiligung eines Mitarbeitenden von der Schulleitung einberufen. In diesem Team werden die Handlungen koordiniert und das weitere Vorgehen abgestimmt.

*Dem Krisenteam gehören an:*

- Die Schulleitung (dienstaufsichtsführende Person)
- Beauftragte:r für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Schulseelsorger:in
- Vertrauenslehrkraft, wenn ein:e Schüler:in involviert ist
- Die MAV, wenn ein:e Mitarbeitende:r involviert ist
- Beauftragte:r für Kinder- und Jugendschutz des evangelischen Dekanats Gießener Land.

Die Schulleitung informiert umgehend den Schulträger und die staatliche Schulaufsicht und bleibt mit diesen in Kontakt.

Der Schulseelsorger hält den Kontakt zu möglichen Fachberatungsstellen (Übersicht siehe Punkt 8) in der Region.

### Krisenintervention im Mitteilungsfall

Wenn ein Kind bzw. ein Jugendlicher berichtet, von sexualisierter Gewalt betroffen zu sein, so ist dem in jedem Falle nachzugehen – es gilt zuzuhören und das Vertrauen nicht zu enttäuschen.

- Wichtig ist, Ruhe zu bewahren und behutsam nachzufragen. Der/die Betroffene soll wissen, dass er/sie an dem Geschehen keine (Mit-)Schuld hat und dass es gut ist, sich mitzuteilen.
- Der/die Jugendliche soll wissen und spüren, dass er/sie jederzeit wiederkommen kann.



- Wertungen werden vermieden – weder Aussagen wie „Ist doch alles nicht so schlimm“ noch „Das ist ja ein Skandal!“ sind zu treffen.
- Das Gespräch muss vertraulich behandelt werden. Die/Der erste Informierte ist die/der Vorgesetzte.
- Die Entscheidung, wie mit der Information umzugehen ist, ist in jedem Falle mit dem/der Betroffenen gemeinsam zu fällen.
- Alle Gespräche sind zu protokollieren (s. u. Formular)
- Auf keinen Fall sollten gegen den Willen des/der Betroffenen die Eltern, der/die mutmaßliche Täter:in oder umgehend die Polizei bzw. eine Behörde eingeschaltet bzw. informiert werden.
- Ausgeschlossen ist ein gemeinsames Gespräch mit Betroffenen und mutmaßlichen Tätern.

### Krisenintervention im Verdachtsfall

Auch bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt wird das Krisenteam einberufen.

Hierbei sind folgende Punkte zu beachten:

- Es gilt Ruhe zu bewahren und nicht voreilig zu handeln.
- Mögliche Anhaltspunkte für den Verdacht sind aufzulisten und schriftlich zu fixieren.
- Ein Gespräch mit einer (nicht involvierten) vertrauenswürdigen Person kann sehr hilfreich für die eigene Urteilsbildung sein.
- Grundlage jeden Handelns ist das Erkennen und Akzeptieren der eigenen Möglichkeiten und Grenzen.
- Wichtig ist der Kontakt zu einer Fachberatungsstelle, die die gesammelten Eindrücke und Beobachtungen fachlich bewerten und einen Rat erteilen kann.
- Der betroffenen Person kann ein Gespräch angeboten werden, allerdings darf dieses Angebot auch ohne Angst vor Konsequenzen abgelehnt werden.
- Ein Gespräch mit einer beschuldigten Person wird in Absprache bzw. in Zusammenarbeit mit einer Fachperson geführt.



## 8. Ansprechpersonen für das Arbeitsfeld des Laubach-Kollegs

In jedem Fall, wenn das Krisenteam einberufen wird, ist die Unterstützung durch externe Fachkräfte zu bedenken.

Frau OKR Dr. Knötzele

Tel.: 06151 / 405422

Mail: [dr.petra.Knoetzele@ekhn.de](mailto:dr.petra.Knoetzele@ekhn.de)

Kirchenverwaltung der EKHN  
Stabsbereich Chancengleichheit  
Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt

Tel.: 06151 / 405 243

Mail: [Chancengleichheit@ekhn.de](mailto:Chancengleichheit@ekhn.de)

### Ansprechpersonen für mögliche Opfer:

Kirchenverwaltung der EKHN  
Frau Pfarrerin Gimbel-Blänke  
Paulusplatz 1  
64285 Darmstadt

Tel.: 06151 / 405414

Fax: 06151 / 40555414

Mail: [Anita.Gimbel-Blaenke@ekhn.de](mailto:Anita.Gimbel-Blaenke@ekhn.de)

Zentrale Anlaufstelle

Tel.: 0800 / 5040112

Mail: [zentrale@anlaufstelle.help](mailto:zentrale@anlaufstelle.help)

HP: [www.anlaufstelle.help](http://www.anlaufstelle.help)

### Weitere Anlaufstellen:

Religionspädagogisches Institut der EKHN  
Rudolf-Bultmann-Str. 4  
35039 Marburg

Tel.: 06074 / 482880

Fax: 06074 / 4828820

Mail: [info@rpi-ekhn.de](mailto:info@rpi-ekhn.de)

Ansprechpartner im Jugendamt, Allgemeiner Sozialer Dienst

Riversplatz 1-9  
35394 Gießen

Tel.: 0641 / 9390-0

Hersfelder Str. 57  
36304 Alsfeld

Tel.: 06631/792-836

Mail: [jugendamt@vogelsbergkreis.de](mailto:jugendamt@vogelsbergkreis.de)



**Beratungsstellen:**

Diakonisches Werk - Familienberatung  
Gartenstr. 11  
35390 Gießen

Tel.: 0641 / 932280  
Mail: [kontakt@diakonie-giessen.de](mailto:kontakt@diakonie-giessen.de)

Schlitzer Str. 2  
36341 Lauterbach

Tel.: 06641 / 646690  
Mail: [beratungsstelle@diakonie-vogelsberg.de](mailto:beratungsstelle@diakonie-vogelsberg.de)

Wildwasser Gießen e.V.  
Liebigstr. 13  
35390 Gießen

Tel.: 0641 / 76545  
Mail: [info@wildwasser-giessen.de](mailto:info@wildwasser-giessen.de)

LIEBIGneun – Beratungsstelle für sexuell übergriffige Jungen und Mädchen  
Liebigstr. 9  
35390 Gießen

Tel.: 0641 / 7 970958  
Mail: [kontakt@liebig9.de](mailto:kontakt@liebig9.de)

Deutscher Kinderschutzbund  
Marburger Str. 54  
35396 Gießen

Tel.: 0641 / 4955030  
Mail: [kinderschutzbund@kinderschutzbund-giessen.de](mailto:kinderschutzbund@kinderschutzbund-giessen.de)

Pro Familia  
Liebigstr. 9  
35390 Gießen

Tel.: 0641 / 77122  
Mail: [giessen@profamilia.de](mailto:giessen@profamilia.de)

Lutherstr. 3  
36304 Alsfeld

Tel.: 06631 / 6207  
Mail: [alsfeld@profamilia.de](mailto:alsfeld@profamilia.de)

Frauenhäuser  
Autonomes Frauenhaus Gießen e.V

Tel.: 0641 / 73343  
Mail: [afhg@gmx.de](mailto:afhg@gmx.de)

SkF Frauenhaus

Tel.: 0641 / 20 01 700  
Mail: [frauenhaus@skf-giessen.de](mailto:frauenhaus@skf-giessen.de)

Frauenhaus Fulda

Tel.: 0661 / 952 9525  
Mail: [frauenhaus@skf-fulda.de](mailto:frauenhaus@skf-fulda.de)



## 9 Formulare

### Verhaltenskodex

Bereich	Mögliche Verhaltensregeln
Nähe und Distanz	<ul style="list-style-type: none"><li>· Einzelgespräche finden nur in dafür vorgesehenen Räumen (z.B. Büro) statt.</li><li>· Intensive freundschaftliche Beziehungen und Aktivitäten (z.B. Urlaube) zwischen Mitarbeitenden und Schüler:innen sind zu vermeiden.</li><li>· Grenzverletzungen müssen sofort thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.</li></ul>
Sprache	<ul style="list-style-type: none"><li>· In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet.</li><li>· Verbale und nonverbale Interaktionen sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.</li><li>· Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist sofort einzuschreiten und Position zu beziehen.</li></ul>
Umgang mit Medien	<ul style="list-style-type: none"><li>· Alle Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Schüler:innen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.</li><li>· Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) weder beobachtet, noch fotografiert oder gefilmt werden.</li><li>· Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Schüler:innen ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Bild- und Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.</li></ul>
Körperkontakt	<ul style="list-style-type: none"><li>· Unerwünschte Berührungen, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe, sind nicht erlaubt.</li><li>· Der Wille der Jugendlichen bezüglich körperlicher Berührungen ist ausnahmslos zu respektieren, dies gilt insbesondere bei den Bustransporten und im Rahmen von Einzelgesprächssituationen.</li></ul>
Schwimm- und Sportunterricht	<ul style="list-style-type: none"><li>· Gemeinsame Körperpflege mit Schüler:innen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.</li><li>· Ebenso betrifft dies das Umkleiden. Die Aufsicht ist, wenn möglich, geschlechterspezifisch zu sichern.</li></ul>
Schulfahrt	<ul style="list-style-type: none"><li>· Bei Veranstaltungen mit Übernachtungen sind die Zimmer der Schüler:innen als deren Privat- bzw. Intimsphäre grundsätzlich zu akzeptieren (Anklopfen) - die Aufsicht ist klar mit den Eltern zu vereinbaren.</li></ul>



	<ul style="list-style-type: none"><li>· Bei Übernachtungen sind den Lehrkräften und Jugendlichen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen sind vor Beginn der Veranstaltung abzuklären.</li><li>· In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Lehrkraft mit einem Jugendlichen zu unterlassen. Ausnahmen bedürfen eines triftigen Grundes.</li></ul>
Geschenke	<ul style="list-style-type: none"><li>· Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Schüler:innen, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt, da sie eine emotionale Abhängigkeit fördern können.</li></ul>
Fahrdienst für die Schüler:innen	<ul style="list-style-type: none"><li>· Unerwünschte Berührungen (s.o.) sind zu unterlassen. Wenn nur eine Person im Auto mitfährt, ist die nötige Distanz besonders zu beachten.</li><li>· Bei Nutzung des Fahrdienstes der Schule muss die Zustimmung der Eltern vertraglich vorliegen.</li></ul>
Private Mitnahme von Schüler:innen	<ul style="list-style-type: none"><li>· Aufgrund der schlechten ÖPNV-Anbindung soll bei der Mitnahme bzw. Bildung von Fahrgemeinschaften die Anfrage zur Mitnahme von den Mitfahrenden ausgehen.</li></ul>
Disziplinarmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"><li>· Bei Disziplinierungsmaßnahmen ist jede Form von Gewalt, Nötigung und Drohung untersagt.</li></ul>



## **Selbstverpflichtung im Seelsorgekontext**

### **im Kontext des Kirchengesetzes**

#### **zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt**

Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt ist Aufgabe und Pflicht aller, die innerhalb der EKHN Verantwortung im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen tragen.

**Prävention** sexualisierter Gewalt, **Intervention** bei Wahrnehmung von Gewalt und **Aufarbeitung** entsprechender Übergriffe dienen der Bewusstmachung und Vorbeugung von Grenzverletzungen. (siehe: Kirchengesetz vom Nov.2020; GPrävG 505).

Alle Mitarbeitenden der EKHN sind im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen sowie untereinander zu einer respektvollen, wertschätzenden Kultur verpflichtet, weil Gott jedem Menschen eine unantastbare Würde verliehen hat, die das Miteinander prägt.

Dies gilt insbesondere mit Blick auf Seelsorge- und Vertrauensbeziehungen, wo die Beachtung eines angemessenen Verhältnisses von Nähe und Distanz (s.u.) besondere Sensibilität erfordert.

Die zunächst bestehende Asymmetrie im seelsorglichen Kontakt und die sich entwickelnde Vertrautheit bringen ein erhöhtes Verletzungsrisiko mit sich. Zudem ist die Seelsorge als geschützter Raum (siehe: Seelsorgegeheimnis) auch ein Raum ohne Zeugen, was Risiken mit Blick auf mögliche Grenzüberschreitungen birgt.

So gilt es, hier besonders achtsam im Umgang mit Nähe und Distanz zu sein.

Nähe und Distanz ereignen sich im Fall professioneller Begegnung unter Berücksichtigung der eigenen **Rolle** (Dienst im Rahmen eines Amtes) und des **Auftrags** in Gleichzeitigkeit. Empathisch beim Gegenüber zu sein und zugleich mit einem weiteren Ohr, einem weiteren Auge die gegenwärtige Situation zu reflektieren, ist Voraussetzung und Hilfe für ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz. Das reflektierende Moment in der jeweiligen Situation schafft unmittelbar die professionelle Distanz bei gleichzeitiger Nähe zum Gegenüber. Diese Gleichzeitigkeit von Nähe und Distanz erfordert Übung in Aus- und Fortbildung zur jeweiligen Aufgabe.

---

### **Erklärung**

#### **1. Selbstverpflichtung zum Schutz des Gegenübers**

- Ich verpflichte mich, Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene vor sexueller Gewalt zu schützen und toleriere keine Form von Gewalt. Ich selbst verhalte mich nicht abwertend und unterlasse jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, verbaler und körperlicher Gewalt.
- Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen des Gegenübers zu respektieren und die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten.
- Ich verpflichte mich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz im ausgeführten Sinn (s.o.).
- Ich reflektiere bewusst mein eigenes Empfinden und Bedürfnis nach Nähe und Distanz und missbrauche im Bewusstsein meiner besonderen Verantwortung meine Rolle nicht für grenzüberschreitende, insbesondere sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten Personen.



- Ich achte in seelsorglichen Begegnungen auf klare, grenzwahrende und transparente Rahmenbedingungen wie:
  - Ort (keine eigenen Privaträume),
  - Raumgestaltung (Vermeidung intimer Atmosphäre),
  - Sitzordnung (Platz in Türnähe für Seelsorgesuchende) und
  - Zeit (Uhrzeit, Dauer).
- Ich verpflichte mich, gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges Verhalten aktiv Stellung zu beziehen.
- Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Pfarrerinnen und Pfarrer, Mitarbeitende und Teilnehmende an Angeboten, beteilige mich nicht an einer Kultur des Schweigens und der Tabuisierung.  
Bei konkreten Anlässen wende ich mich (gemäß der Meldepflicht, vgl. § 10 GPrävG) umgehend an Verantwortliche der Leitungsebene und ziehe professionelle Unterstützung hinzu; etwa durch eine „insofern erfahrene Fachkraft“.
- Ich beteilige mich an der Entwicklung von Schutzkonzepten für mein Arbeitsfeld, um Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt vorzubeugen.
- Ich verpflichte mich zur Teilnahme an einer Schulung zur Prävention von sexualisierter Gewalt.
- Ich versichere, dass ich keine der in § 72a SGB VIII bezeichnete Straftat begangen habe. Weiter versichere ich, dass ich weder wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden bin, noch dass derzeit ein gerichtliches Verfahren, noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist. Die Zusammenstellung der Straftaten wird mir ausgehändigt. Sollte ein Verfahren gegen mich eingeleitet werden, werde ich den Träger umgehend informieren. Ich werde in einem solchen Fall meine ehrenamtliche bzw. hauptamtliche Tätigkeit bis zur Klärung der Vorwürfe gegen mich ruhen lassen.

## 2. Selbstverpflichtung zum eigenen Schutz

- Ich verpflichte mich, meinen eigenen Schutz vor sexualisierter Gewalt und anderen Formen von Gewalt sorgsam im Blick zu haben. So reflektiere ich meine individuellen Grenzen im Umgang mit Nähe und Distanz, meine Intimsphäre und meine persönliche Schamgrenze, um mich im Seelsorgekontext entsprechend verhalten zu können. Ich achte in seelsorgerlichen Begegnungen auf klare, grenzwahrende und transparente Rahmenbedingungen.
- Wo mir in der Ausübung meines Amtes selbst Grenzverletzung begegnet, nehme ich fachliche Unterstützung z.B. durch Beratung oder Supervision in Anspruch.
- Sodann wende ich mich ggf. an den/die Präventionsbeauftragte/n und an meine/n Vorgesetzte/n. Mir ist bekannt, dass ich Anspruch auf Beratung, Begleitung und Schutz durch die EKHN habe.

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ geb. am: \_\_\_\_\_

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_



<b>Gesprächsprotokoll anlässlich Verdachtsfall</b>	
Datum/ Uhrzeit:	Gesprächsdauer:
Gesprächsteilnehmer:innen:	
Name des/der Betroffenen:	Alter des/der Betroffenen:
<b>1. Informationen zum Verdacht:</b> (Was genau ist geschehen? Wann ist es geschehen? - Wer war beteiligt? - Wie konkret ist der Verdacht? – Wodurch und durch wen wurde der Vorfall/das Ereignis bekannt? - Gibt es Zeugen?)	
<b>2. Situation des/der Betroffenen:</b> (Ist der Schutz des Kindes gewährleistet? - Gibt es einen Anlass für ärztliche Abklärung (Verletzungen)? – Welche Maßnahmen wurden bereits ergriffen? – Ist eine externe Hilfestellung erforderlich (Hinweis auf Beratungsstelle, Jugendamt etc.)?)	
<b>3. Vereinbarung der nächsten Schritte (gem. „Krisenplan“)</b> (Welche weiteren Stellen/Personen werden eingeschaltet/informiert? - Wer kümmert sich um was? – Welche weiteren Schritte werden unternommen? - Wann findet das nächste Gespräch statt?)	

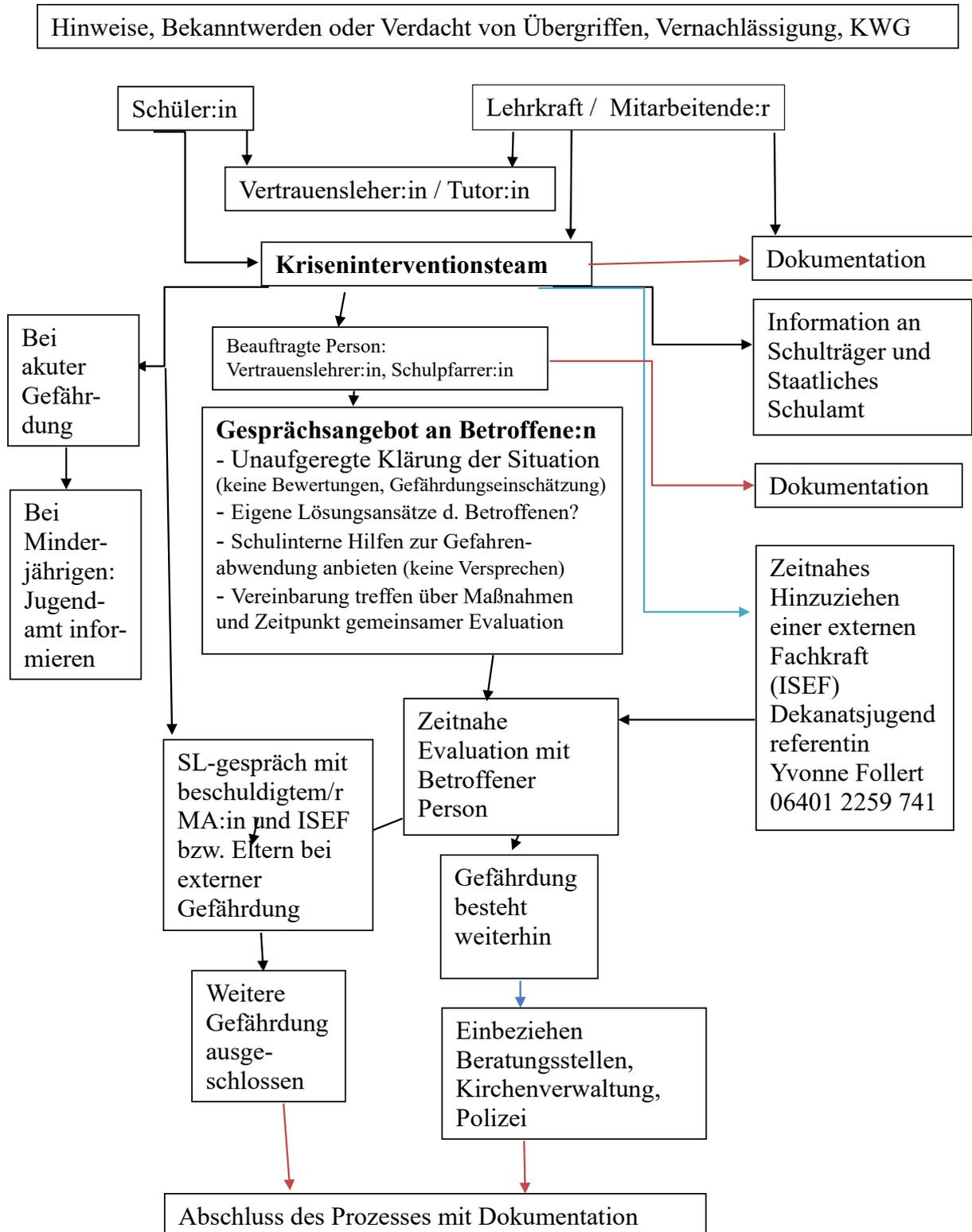


## Übersicht über Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung §§ 174 ff StGB (Auswahl)						
Belästigung	Missbrauch	- Schutzbefohlenen	- Kindern	- Jugendlichen	- Sexueller Übergriff, Nötigung und Vergewaltigung	- Pornographie
unerwünschte sexuelle Annäherungsversuche, unerwünschter Körperkontakt sowie (wiederholte) sexuelle abfällige oder abwertende Bemerkungen, Gesten oder Darstellungen	- geschütztes Rechtsgut: Schutz vor Eingriffen in ungestörte sexuelle Entwicklung - Vormahme sexueller Handlungen (mit und ohne Körperkontakt) durch Täter oder Vornehmen lassen sexueller Handlungen - Handlung muss auf sexuelle Bedürfnisbefriedigung gerichtet sein und von gewisser Erheblichkeit sein.	Vertrauen der Öffentlichkeit in Integrität best. Abhängigkeitsverhältnisse Abhängigkeitsverhältnisse entstehen durch Übertragung best. Fürsorgepflichten und – rechte oder durch Übernahme faktischer Herrschaft. - Täter kann sein, wer zum Opfer in Obhutsverhältnis steht, also besondere Pflichten gegenüber Opfer hat (Erziehung, Ausbildung, Betreuung in der Lebensführung) und im Fall des § 174 I Nr. 2 dieses missbräuchlich ausnutzt. - Tatobjekt (= Opfer) kann sein wer unter 16 bzw. 18 Jahre oder Kind des Täters ist.	Personen unter 14 Jahren  Schwerer Fall: z. B. Beischlaf, Gesundheitsgefährdung	Personen über 14 und unter 16 bzw. 18 Jahren vor Übergriffen durch Personen über 18 bzw. 21 Jahren (Alter ist tatbestandsrelevant)	- Sexuelle Handlungen gegen den erkennbaren Willen - Herbeiführen einer Zwangslage des Opfers durch Gewalt, Drohung oder Ausnutzung einer schutzlosen Lage zur Vormahme sexueller Handlungen - Der vom Täter erzwungene und selbstvollzogene Beischlaf (= Eindringen in den Körper)	= Darstellung sex. Vorgänge in übersteigter, anreißerischer Weise i. S. einer Verabsolutierung des Sexuallebens, dessen Lösung aus dem Gesamtbereich des geistig-seelischen-samibereich des mitmenschlichen Beziehungsgeflechts und damit die In- bzw. Antihumanität der Darstellung sex. Vorgänge. Kinder- und Jugendschutz
Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe und AGG	Freiheitsstrafe bis 5 Jahre oder Geldstrafe	Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahre bzw. 3 Monate bis zu 5 Jahren in schweren Fällen nicht unter 1 Jahr Freiheitsstrafe	Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe	Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe	Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren, von 1 bzw. 2 bis zu 15 Jahren	Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe
3 Jahre	Strafrechtliche Verfolgung/Verjährung bis zu 5 Jahre ab Vollendung d. 30. Lebensjahr (Tat nach 2015 begangen oder Verjährung noch nicht eingetreten)	Verjährung bis zu 10 Jahre oder 20 Jahre ab Vollendung d. 30. Lebensjahr (Tat nach 2015 begangen oder Verjährung noch nicht eingetreten)	Verjährung bis zu 5 Jahre ab Vollendung d. 30. Lebensjahr (Tat nach 2015 begangen oder Verjährung noch nicht eingetreten)	Verjährung bis zu 20 Jahre ab Vollendung d. 30. Lebensjahr (Tat nach 2015 begangen oder Verjährung noch nicht eingetreten)	Verjährung bis zu 20 Jahre ab Vollendung d. 30. Lebensjahr (Tat nach 2015 begangen oder Verjährung noch nicht eingetreten)	Verjährung 3 Jahre
Zivilrechtliche Verjährungsfrist (z. B. Schmerzensgeld)	30 Jahre					
Anzeigepflicht:	Es gibt keine Anzeigepflicht von (geplanten oder ausgeführten) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (siehe §§ 138 ff StGB). Bei den dort aufgeführten geplanten Straftaten handelt es sich um bestimmte Verbrechen, die als besonders schwer eingeschätzt werden (Mord, Angriffskrieg, u. ä.). § 139 Abs. 2 StGB bestimmt ausdrücklich, dass Geistliche nicht verpflichtet sind, anzuzeigen, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut wurde.					



## 10 Ablaufplan





## **11 Quellenhinweis**

Handreichung zu Fragen des Kinderschutzes und der Kindeswohlgefährdung Prävention, Umgang mit sexualisierter Gewalt und Verdachtsfällen, EKHN 2021

Strategien zur Prävention sexualisierter Gewalt an evangelischen Schulen, Arbeitshilfe, Institutionelles Schutzkonzept an Schulen in evangelischer Trägerschaft EKD